



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 555/12

vom

29. Januar 2014

in der Familiensache

Nachschiagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: _____ ja

FamFG §§ 61 Abs. 1, 231 Abs. 2; EStG § 64 Abs. 2 Satz 3

Aus der Ablehnung eines Antrags auf Bestimmung zum Bezugsberechtigten für das Kindergeld ergibt sich für den Antragsteller in der Regel kein über 600 € hinausgehender Wert des Beschwerdegegenstandes.

BGH, Beschluss vom 29. Januar 2014 - XII ZB 555/12 - Kammergericht
AG Pankow/Weißensee

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Januar 2014 durch den Vorsitzenden Richter Dose und die Richter Dr. Klinkhammer, Dr. Günter, Dr. Botur und Guhling

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des 16. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 10. September 2012 wird auf Kosten des Antragstellers zurückgewiesen.

Wert: 300 €

Gründe:

I.

- 1 Die Beteiligten sind die Eltern zweier minderjähriger Kinder. Sie streiten um die Bezugsberechtigung für das Kindergeld, das derzeit an die Mutter (Antragsgegnerin) ausgezahlt wird.
- 2 Das Amtsgericht hat den Antrag des Vaters (Antragsteller), ihn mit Wirkung ab 1. September 2003 zum Berechtigten für die Auszahlung des Kindergelds zu bestimmen, zurückgewiesen. Das Beschwerdegericht hat die vom Antragsteller eingelegte Beschwerde als unzulässig verworfen. Dagegen richtet sich die zugelassene Rechtsbeschwerde des Antragstellers.

II.

3 Die nach § 70 Abs. 1 FamFG aufgrund der Zulassung durch das Be-
schwerdegericht statthafte (vgl. Senatsbeschluss vom 13. November 2013
- XII ZB 414/13 - FamRZ 2014, 109) und auch sonst zulässige Rechtsbe-
schwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

4 1. Nach Auffassung des Beschwerdegerichts übersteigt der Wert des
Beschwerdegegenstands 600 € nicht (§ 61 Abs. 1 FamFG). Es handele sich um
eine vermögensrechtliche Angelegenheit, die den Unterhaltssachen zugeordnet
sei, jedoch keine Familienstreitsache darstelle. Für diese habe der Gesetzgeber
in § 51 Abs. 3 Satz 1 FamGKG (a.F.) den niedrigsten (Fest-)Wert von 300 €
festgelegt. Der vorliegende Fall biete keinen Anlass, aus Gründen der Billigkeit
einen höheren Wert anzunehmen. Es gehe lediglich um die Empfangsberechtig-
ung und nicht um Mittel, die der Empfänger sich wirtschaftlich selbst zuordnen
dürfte.

5 2. Das hält rechtlicher Überprüfung im Ergebnis stand.

6 a) Die Beschwerde gegen die Entscheidung über die Bestimmung des
Bezugsberechtigten für das Kindergeld nach § 64 Abs. 2 Satz 3 EStG ist ge-
mäß § 58 FamFG grundsätzlich statthaft (OLG Celle FamRZ 2012, 1963). Das
Verfahren ist nach § 231 Abs. 2 FamFG Unterhaltssache, die aber keine Fami-
lienstreitsache darstellt (§ 112 Nr. 1 FamFG), sondern ein - vermögensrechtli-
ches - Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

7 Nach § 61 Abs. 1 FamFG ist in vermögensrechtlichen Angelegenheiten
die Beschwerde indessen nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegen-
standes 600 € übersteigt. Ist dies nicht der Fall, ist die Beschwerde gemäß § 61
Abs. 2 FamFG nur bei Zulassung durch das Gericht des ersten Rechtszuges

statthaft. Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist dabei derjenige Teil der Beschwer, dessen Beseitigung mit der Beschwerde erstrebt wird (Musielak/Borth FamFG 4. Aufl. § 61 Rn. 2 mwN).

8 Im Fall der Zurückweisung eines Gesuchs um Bestimmung des Bezugsberechtigten für das Kindergeld kommt es demnach auf die mit der Zurückweisung verbundene Beschwer des Antragstellers an, die mit dessen Interesse an einer antragsgemäß erlassenen Entscheidung übereinstimmt.

9 b) Soweit die Beschwer vom Beschwerdegericht nach § 51 Abs. 3 Satz 1 FamGKG bemessen worden ist, kann dem jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht gefolgt werden. Denn die Vorschrift legt den Wert lediglich für die Bemessung der Gerichtsgebühren fest. Dem muss die Beschwer durch die angefochtene Entscheidung nicht entsprechen (vgl. OLG Jena FamRZ 2013, 1413, 1414). Die Beschwer bestimmt sich vielmehr nach dem Interesse des durch die Entscheidung beschwerten Beteiligten und kann auch über dem Gebührenwert liegen.

10 Das Beschwerdegericht ist indessen im Ergebnis dennoch zutreffend davon ausgegangen, dass ein 600 € übersteigendes Interesse des Antragstellers hier nicht gegeben ist. Mit dem Antrag erstrebt dieser seine Bestimmung zum Bezugsberechtigten nach § 64 Abs. 2 Satz 3 EStG. § 64 EStG bestimmt, dass das Kindergeld an nur einen Berechtigten ausgezahlt wird. Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und enthält keine Festlegung, welchem Elternteil das Kindergeld zusteht. Dies ist vielmehr Aufgabe des zivilrechtlichen Kindergeldausgleichs zwischen den Eltern, der bei minderjährigen Kindern in der Regel durch Anrechnung auf den Barbedarf des Kindes bewirkt wird (§ 1612 b Abs. 1 BGB). Bezieht - wie regelmäßig - der Elternteil das Kindergeld, in dessen Obhut sich das Kind befindet (Obhutsprinzip; § 64 Abs. 1 Satz 1 EStG), so

kommt dem anderen Elternteil das hälftige Kindergeld dadurch zugute, dass dieser in entsprechender Höhe vom Kindesunterhalt entlastet wird.

11 c) Da es - wie das Beschwerdegericht richtig gesehen hat - somit bei der Bestimmung des Bezugsberechtigten vorwiegend um die Modalitäten der Auszahlung und Verrechnung des Kindergelds geht, nicht aber um die Frage, wem dieses zusteht, kann nicht auf den vom Antragsteller erstrebten Auszahlungsbeitrag abgestellt werden. Vielmehr bedarf ein die Mindestbeschwer nach § 61 Abs. 1 FamFG erreichendes Interesse des Antragstellers besonderer Darlegung (vgl. Prütting/Helms/Bömelburg FamFG 3. Aufl. § 231 Rn. 61 mwN).

12 Die vom Antragsteller vorgebrachten Gründe ergeben ein solches nicht. Indem die Rechtsbeschwerde darauf verweist, dass nur durch die Änderung des Bezugsberechtigten eine kontrollierte Verrechnung des Kindergelds mit Unterhaltsansprüchen möglich sei, hat sie noch keine besondere wirtschaftliche Bedeutung der Bestimmung des Bezugsberechtigten aufgezeigt. Soweit damit Streitfragen zur Bemessung des Unterhalts angesprochen sind, sind diese im Unterhaltsstreitverfahren zu klären. Für die Prüfung, in wessen Obhut sich das Kind befindet, ist die Familienkasse zuständig. Diese Voraussetzung ist demzufolge im Streitfall im finanzgerichtlichen Verfahren zu überprüfen (vgl. OLG Celle FamRZ 2012, 1963, 1965 mwN). Die familiengerichtliche Bestimmung des Bezugsberechtigten ersetzt daher nur die Bestimmung durch die Eltern, wenn zwar beide Eltern bezugsberechtigt sind, sich aber nicht über die Auszahlung einigen können. Das steht neben der generell geringen Bewertung des Streits durch den Gesetzgeber hinsichtlich des Gebührenwerts auch mit der wirtschaftlichen Bedeutung für den Antragsteller und auch mit der begrenzten Bindungswirkung einer solchen Entscheidung (vgl. FG München EFG 2008, 1464) im Einklang. Nichts anderes ergibt sich daraus, dass der Antragsteller eine bis 2003 rückwirkende Bestimmung geltend macht.

- 13 Daraus, dass die Kinder, wie die Rechtsbeschwerde anführt, bei Bestimmung des Antragstellers als Kindergeldberechtigter länger für Krankheitskosten beihilfeberechtigt wären und im Fall seines Ablebens eine Halbwaisenrente erhalten würden, kann sich von vornherein kein eigenes - unmittelbares - Interesse des Antragstellers ergeben.

Dose

Klinkhammer

Günter

Botur

Guhling

Vorinstanzen:

AG Pankow/Weißensee, Entscheidung vom 14.05.2012 - 15 F 787/12 -

Kammergericht, Entscheidung vom 10.09.2012 - 16 UF 134/12 -